

Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Bemerkungen
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilien- und Zweifamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stpl. zusätzlich 1 Stpl. je ange- fangene 60 m ² Nutzfläche der Einliegerwohnung	
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Wohnfläche: bis 60 m ² = 1 Stpl. bis 90 m ² = 1,5 Stpl. über 90 m ² = 2 Stpl.	Bruchteile von Stpl. werden aufgerundet
1.4	Wochend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 3 Betten, mindestens 3 Stpl.	
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- Dienstleistungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	
2.2	Räume m. erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.) Bestellpraxen: Heilpraktikerpraxen, Praxen, frei- beruflich Kosmetikstudio, Atelier, Architekturbüro, Friseursalon	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 4 Stpl. 1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser (z.B. Getränkemarkt)	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden	
3.2	Verbrauchermärkte Einkaufszentren	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	

Richtzahlen

4. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- | | | |
|-----|---|--|
| 4.1 | Gaststätten | 1 Stpl. je 12 m ² Nettogastraumfläche |
| 4.2 | Hotels, Pensionen, Kurheime
u. ähnliche Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je 20 m ² Nettogastrau-
u. Fremdenzimmerfläche sowie
dazugehörige Naßzellen |
| 4.3 | Diskotheken, Tanzlokale | 1 Stpl. je 5 m ² Nettonutzfläche |
| 4.4 | Vergnügungsstätten i.S.v.
§ 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
(z.B. Spielothek, Spielhalle) | 1 Stpl. je 8 m ² Nettonutzfläche
jedoch mindestens 4 Stpl. |

5 Gewerbliche Anlagen

- | | | |
|-----|--|---|
| 5.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche <u>oder</u>
1 Stpl. je 3 Beschäftigte * |
| 5.2 | Lagerräume, Lagerplätze,
Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche <u>oder</u>
1 Stpl. je 3 Beschäftigte * |
| 5.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 3 Stpl. je Wartungs- oder
Reparaturstand |
| 5.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 3 Stpl. je Pflegeplatz |
| 5.5 | Automatische Kraftfahrwaschanlage | 5 Stpl. je Waschanlage
zusätzlich Stauraum für
mindestens 6 Kraftfahrzeuge |
| 5.6 | Kraftfahrzeugwaschplätze zur
Selbstbedienung | 3 Stpl. je Waschplatz |
| 5.7 | Fahrschulen | 1 Stpl. je Beschäftigten *
jedoch mindestens 1 Stpl. |

Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

*) Der Stellplatzbedarf ist nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.